

Richtlinien des Landes Burgenland zur Auszahlung der Mittel nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an Pflegeleistungen einher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, eine bessere Bezahlung des Personals im Pflegebereich sicherzustellen. Der entsprechende Personalbedarf soll in den kommenden Jahren gedeckt werden, damit die Bevölkerung im Burgenland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann. Dies soll über eine Entgelterhöhung erreicht werden. Ein höheres Entgelt zeugt von einer gesteigerten Wertschätzung für die berufliche Tätigkeit, die sich wiederum positiv auf die Arbeitszufriedenheit auswirkt.

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, sieht eine Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, vor. Die Mittel werden vom Bund den Ländern für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung an Mitteln nach dem EEZG zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal gewähren.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022, und des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2021, sinngemäß.

§ 2

Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber sind die Krankenanstalten, Kuranstalten, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Lang- und Kurzzeitpflege, Träger der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie Träger der teilstationären und stationären Behindertenhilfe im Burgenland.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn beim jeweiligen Förderwerber gemäß § 3 Abs. 2 zumindest ein Angehöriger der nachfolgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonal beschäftigt ist:
 1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
 2. Angehörige der Pflegefachassistenz
 3. Angehörige der Pflegeassistenz
nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
 4. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005,
 5. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, gleichwertige Qualifikationen erworben haben, und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.
- (2) Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Gewährung der Förderung für das Jahr 2022 zwischen 01.11.2022 und 31.12.2022 und für das Jahr 2023 wie folgt beschäftigt sein:
 1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
 2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
 3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
 4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder

5. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber die zu Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden für die Entgelterhöhung der obengenannten Berufsgruppen verwendet. Für das Jahr 2022 haben die Förderwerber die Mittel in Form einer Einmalzahlung und für das Jahr 2023 14 mal jährlich in Höhe von 142,86 Euro brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person an die Beschäftigten gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 auszusahlen.

§ 5

Förderhöhe

(1) Für alle von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 umfassten Beschäftigten (Personenkreis) unabhängig von ihrer jeweiligen Berufsgruppenzugehörigkeit, wird

1. für das Jahr 2022 ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 2.000,00 brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person und

2. ab 01.01.2023 14-mal jährlich ein Betrag in der Höhe von monatlich € 142,86 brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person

gewährt.

(2) Die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung für teilzeitbeschäftigte Personen für das Jahr 2022 gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 ergibt sich grundsätzlich aliquot aus dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß am 01.11.2022. Sollte zwischen 02.11.2022 und 31.12.2022 ein Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgen, so ist der Tag des Eintrittes oder der Änderung maßgeblich.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist für Beschäftigte, welche sich im Zeitraum 01.11.2022 und 31.12.2022 in Mutterschutz, Karenz, Anschlusskarenz oder Familienzeit, arbeitsfreie Zeiten einer geblockten Altersteilzeit oder auf Sabbatical befinden, oder arbeitsunfähig in Folge von Krankheit oder Arbeitsunfall sind, das Ausmaß der Beschäftigung des Monats vor diesen Abwesenheiten heranzuziehen, sofern sie im Kalenderjahr 2022 zumindest für einen Kalendermonat ein Gehalt bezogen haben.

(4) Die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung für teilzeitbeschäftigte Personen für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ergibt sich aliquot aus dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Beschäftigungsmonat.

(5) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu bestehenden Zulagen, Zuschlägen sowie Auf- und Überzahlungen und ist auf diese nicht anzurechnen.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.

- (2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Formblatt „Antrag auf Förderung betreffend die Auszahlung der Mittel nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.
- (3) Die Anträge können für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 bis längstens 28.02.2023 eingebracht werden. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.
- (4) Die Auszahlung für das Jahr 2022 gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 erfolgt mittels Einmalzahlung anhand der als Beilage bei Antragstellung übermittelten Beschäftigtenliste.
- (5) Förderwerber haben bei der Antragstellung bekanntzugeben, welchem Kollektivvertrag die von § 4 Abs. 1 umfassten Beschäftigten unterliegen.
- 6) Dem Antrag sind anzuschließen:
1. Auflistung Summe Vollzeitäquivalent und Köpfe (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG unter Verwendung der Beschäftigtenliste; für das Jahr 2022 ist die Beschäftigtenliste zum Stichtag 01.11.2022 vorzulegen; sollte zwischen 02.11.2022 und 31.12.2022 ein Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgen, so ist der Abteilung 6 eine adaptierte Beschäftigtenliste zu übermitteln und wird eine Nachverrechnung vorgenommen;
 2. unterfertigte Selbsterklärung der Förderwerber über die ihm zu Verfügung gestellten Mittel zweckgemäß zu verwenden.

§ 7

Auszahlung der Förderung für das Jahr 2023

- (1) Für das Jahr 2023 wird eine quartalsweise Akontozahlung beginnend mit Jänner 2023 gewährt.
- (2) Der Förderwerber hat bis spätestens bis zum Ablauf des auf das Ende des Quartals folgenden Monats Rechnung über die Summe der ausbezahlten Entgelterhöhungen pro Monat zu legen, wobei die Rechnung eine Auflistung der Summe der Beschäftigten (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG zu enthalten hat.
- (3) Die Rechnung ist an die Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur übermitteln.
- (4) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird der Differenzbetrag auf die darauffolgende Akontozahlung angerechnet und die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(5) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine niedrigere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(6) Hat der Förderwerber für das Jahr 2023 nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, ist der Differenzbetrag an das Land Burgenland zurück zu überweisen.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 9

Pflichten des Förderwerbers, Abrechnungsunterlagen und Kontrollrechte

(1) Der Förderwerber ist verpflichtet, der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinie verpflichten, bis zum 28.02.2023 vorzulegen.

(2) Die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder einer von diesem zu beauftragenden Stelle unter Vorlage der Abrechnungsunterlage nachzuweisen. Die Förderwerber sind daher verpflichtet, für das Jahr 2022 bis spätestens 01.07.2023 und für das Jahr 2023 bis spätestens 01.04.2024 der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Abrechnungsunterlagen zu übermitteln:
Für das Jahr 2022:

1. die Gesamtzahl der Entgeltempfänger sowie die Gesamtsumme der ausbezahlten Entgelterhöhungen gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG;
2. eine schriftliche Bestätigung des Förderwerbers, dass sämtliche Personen das ihnen gebührende erhöhte Entgelt vom Förderwerber tatsächlich erhalten haben samt Datum der

Auszahlungen an die Entgeltempfänger. Als Grundlage für diese Bestätigung dient eine Beschäftigtenliste, die beinhaltet, wie viele Bedienstete gemäß § 4 dieser Richtlinie (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG beim Förderwerber zum Stichtag 01.11.2022, oder sofern zwischen 02.11.2022 und 31.12.2022 ein Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgte, an diesem Tag, beschäftigt waren, samt dem Nachweis für die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinie verpflichten, dienen ebenfalls als Grundlage für diese Bestätigung.

Für das Jahr 2023:

1. für das Jahr 2023 eine nach Monaten aufgegliederte Gesamtzahl der Entgeltempfänger sowie die Gesamtsumme der ausbezahlten Entgelterhöhungen gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG;

3. eine schriftliche Bestätigung des Förderwerbers, dass sämtliche Personen das ihnen gebührende erhöhte Entgelt vom Förderwerber tatsächlich erhalten haben samt Datum der Auszahlungen an die Entgeltempfänger. Als Grundlage für diese Bestätigung dient eine Beschäftigtenliste, die beinhaltet, wie viele Bedienstete gemäß § 4 dieser Richtlinie (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG beim Förderwerber im Monat der Auszahlung der Entgelterhöhung beschäftigt waren samt dem Nachweis für die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinie verpflichten, dienen ebenfalls als Grundlage für diese Bestätigung.

(3) Die Förderwerber sind verpflichtet, auf Verlangen der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung alle Auskünfte zu erteilen, die mit der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderwerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. gegen die Pflichten gemäß § 9 verstoßen hat;
3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat;
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat;

6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.
- (3) Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.